

Gericht

LG Feldkirch

Entscheidungsdatum

06.06.2006

Geschäftszahl

3R138/06a

Norm

ABGB §862a;

Rechtssatz

Wer sich im Prozess auf den Zugang einer empfangsbedürftigen einseitigen Willenserklärung beruft, hat den Zugang dieser Erklärung zu behaupten und zu beweisen. Beim Telefax beweist der „Okay-Vermerk“ im Sendebericht den Zugang nicht, solange technisch die Möglichkeit besteht, dass die Datenübertragung dennoch wegen eines Fehlers im öffentlichen Netz missglückt ist. Bei der Übermittlung per Fax mit Sendebestätigung kann - gleich wie beim Einschreibbrief - prima facie auf den Zugang geschlossen werden. In einem solchen Fall ist des Sache des Adressaten zu beweisen, dass er nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist.

Entscheidungstexte

TE LG Feldkirch 2006/06/06 3 R 138/06a

Rechtssatznummer

RFE0000156